

S a t z u n g

der Stadt Lauingen (Donau) über die Aufstellung eines
Bebauungsplanes für das Gebiet "Herrgottsruhfeld - West"
in Lauingen (Donau)

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund der §§ 9 und 10
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
in Verbindung mit Art. 107 BayBO vom 1. August 1962
(GVBl. S. 179) folgende mit EntschlieÙung der Regierung von
Schwaben vom Nr. genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Für die Bebauung des Gebietes "Herrgottsruhfeld - West"
Flst.Nr. 2457, 2458, 2458/2, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463,
2464, 2465, 2465/2, 2500, 2499, 2498 und 2497 sowie
Teilflächen aus Flst.Nr. 2446, 2455, 7224/5, 2456/2,
2445/2, 2456, 3302/7, 2486 und 2485/2, gilt die vom
Stadtbauamt Lauingen (Donau) am 4.12.1969 gefertigte Be-
bauungsplanzeichnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird nördlich des Herrgottsruhweges in einer Breite
von 60 m als Mischgebiet im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung
und das nördlich anschließende Gebiet bis zur B 16 wird als Gewerbege-
biet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom
26.11.1968 (BGBl I S. 1237) festgesetzt.

Das Baugebiet südlich des Herrgottsruhweges wird als
Sondergebiet im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung
in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.
Hier dürfen nur Bauten für den Friedhofsbedarf errichtet
werden (Steinmetze, Gärtnerei, Gaststätte usw.).

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

(1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt im
Gewerbegebiet 0,8, im Mischgebiet und Sondergebiet 0,4.

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

- (2) Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt im Gewerbegebiet 1,6, im Mischgebiet und Sondergebiet 0,8.

Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 4

Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß auch Gebäude mit einer Länge über 50 m bis zu der nach den Baugrenzen möglichen Ausdehnung zulässig sind.

§ 5

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen folgende Neigung aufweisen:

0° - 15°. Im Mischgebiet und Sondergebiet ist für Verwaltungs- und Wohngebäude auch eine Dachneigung bis 20° zulässig.

§ 6

Sichtdreiecke

Im Bereich der in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen von mehr als 0,90 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

§ 7

Einfriedungen

Längs der B 16 im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 2457, 2458, 2458/2, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465 und 2465/2 ist eine lückenlose Einfriedung in einer Höhe von 90 cm zu errichten. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur B 16 sind nicht zugelassen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den 15. Juli 1971
STADT LAUINGEN (DONAU)



Schermbach
(Schermbach)
1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BStVG mit

RE vom 21.3.71 Nr. 1607/70

Augsburg, den 30.8.1971

Regierung von Schwaben
I.A.



Schmitt
Regierungsbauref